

Berufsgrundsätze

der Fachgruppe

Externe Datenschutzbeauftragte und Datenschutzberater

in der

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. - GDD -

Verabschiedet von den
Mitgliedern der Fachgruppe
am 11. November 1992,
zuletzt geändert am 08.05.2004

Inhalt

1. Präambel
2. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung
3. Externer Beauftragter für den Datenschutz
 - 3.1. Bestellung und Dienstleistungsvertrag
 - 3.2. Berufsbezeichnung
 - 3.3. Aufgaben des externen Beauftragten für den Datenschutz
4. Datenschutzberater
 - 4.1. Beratungsauftrag
 - 4.2. Berufsbezeichnung
 - 4.3. Aufgaben des Datenschutzberaters
5. Arbeit in der Fachgruppe
 - 5.1. Mitgliedschaft in der Fachgruppe
 - 5.2. Qualifikation
 - 5.3. Unabhängigkeit und Eigenverantwortung
 - 5.4. Vertraulichkeit
 - 5.5. Vertretungsregelung
6. Einhaltung der Berufsgrundsätze

Ausschließlich wegen der leichteren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form benutzt.

1. Präambel

Betreuung und Beratung unterschiedlicher Unternehmen und Institutionen in Fragen von Datenschutz und Datensicherheit stellen hohe Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation der dabei tätigen externen Personen. Aus diesem Grunde arbeitet innerhalb der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. - GDD - die Fachgruppe "Externe Datenschutzbeauftragte und Datenschutzberater in der GDD". Im Interesse fachgerechter Betreuung und Beratung und um der Idee des Datenschutzes gerecht zu werden, gibt sich die Fachgruppe vorliegende Berufsgrundsätze.

Diese Berufsgrundsätze bestimmen das Verhalten der Mitglieder der Fachgruppe bei der Betreuung und Beratung ihrer Interessenten und Mandanten.

Die Mitglieder der Fachgruppe verpflichten sich zur Einhaltung dieser Berufsgrundsätze.

2. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

Die Mitglieder der Fachgruppe setzen sich dafür ein, durch einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

In gleicher Weise verstehen sie ihre Tätigkeit als Auftrag, das Vertrauen der Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner in das Qualitätsmanagement ihrer Mandanten zu fördern.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Fachgruppe

- unterwerfen sie sich besonderen Qualitätsanforderungen,
- sorgen sie für eine hohe Effizienz ihrer Arbeit durch Nutzung von Synergieeffekten, durch Möglichkeiten der Kooperation in der Fachgruppe und durch Einsatz rationeller Verfahren und Werkzeuge,
- setzen sie sich für Vorteile ihrer Mandanten im Wettbewerb durch Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen ein,
- können sie beratend auf dem Gebiet der Datensicherheit für ihre Mandanten wirken.

3. Externer Beauftragter für den Datenschutz

3.1. Bestellung und Dienstleistungsvertrag

Ein externer Beauftragter für den Datenschutz wird entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt. Es wird ein Dienstleistungsvertrag mit Haftungsbegrenzung abgeschlossen.

Der Beauftragte für den Datenschutz berichtet der Unternehmensleitung. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Der Widerruf der Bestellung erfolgt bei einem externen Beauftragten für den Datenschutz zusätzlich zu den im BDSG genannten Möglichkeiten durch eine Beendigung des Dienstleistungsvertrages.

3.2 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet: "Externer Beauftragter für den Datenschutz".

3.3. Aufgaben des externen Beauftragten für den Datenschutz

Die Rechte und Pflichten des externen Beauftragten für den Datenschutz bestimmen sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Er wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit hin. Dazu gehören auch Betriebsvereinbarungen, soweit sie den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln.

4. Datenschutzberater

4.1. Beratungsauftrag

Der Datenschutzberater schließt mit dem Mandanten einen Dienstleistungsvertrag ab, der die Anforderungen des zu beratenden Unternehmens und sein Honorar in angemessener Weise berücksichtigt.

Seine Tätigkeit übt er analog einem Unternehmensberater aus.

4.2. Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet "Datenschutzberater".

4.3. Aufgaben des Datenschutzberaters

Gegenstand der Arbeit des Datenschutzberaters ist die allgemeine betriebswirtschaftliche und bereichsübergreifende Beratung des Mandanten unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Datenschutzberaters sind insbesondere:

- Durchführung von Seminaren zu Datenschutz und Datensicherheit
- Branchenspezifische Information zu Datenschutz und Datensicherheit für die Geschäftsleitung
- Fachliche Unterstützung für betriebliche Beauftragte für den Datenschutz
- Analyse der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Bedeutung von Datenschutzes und Datensicherheit für die Erfüllung der Geschäftsziele eines Unter-

nehmens. Erarbeitung von Vorschlägen zum Aufbau bzw. zur Verbesserung der betrieblichen Datenschutzorganisation

- Klärung spezieller Fragen zum Datenschutz bei seinen Mandanten
- Beratung bei der datenschutzgerechten Implementierung von IT-Systemen und Branchenlösungen
- Bewertung der Maßnahmen zum Datenschutz und zur Sicherheit in einem Unternehmen. Aufdecken von Rechtsverstößen und Sicherheitslücken sowie Bewertung der möglichen Folgen für die Erfüllung der Geschäftsziele eines Unternehmens.

5. Arbeit in der Fachgruppe

5.1. Mitgliedschaft in der Fachgruppe

Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Fachgruppe sowohl für den externen Beauftragten für den Datenschutz als auch für den Datenschutzberater sind die Mitgliedschaft in der GDD, der Nachweis der Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit) und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorliegenden Berufsgrundsätze.

5.2. Qualifikationen

Die Mitglieder der Fachgruppe üben ihren Beruf gewissenhaft, basierend auf dem neuesten Stand der gesetzlichen Vorschriften, der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der technischen Grundlagen aus. Sie kommen ihrer Qualifikation durch regelmäßige Aus- und Weiterbildung nach.

Sie übernehmen nur Aufträge, für deren Erfüllung sie die entsprechende Arbeitskapazität vorhalten oder beschaffen können und für die sie und gegebenenfalls ihre Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

5.3. Unabhängigkeit und Eigenverantwortung

Die Mitglieder der Fachgruppe gehen keine Bindungen ein, die ihre vom Bundesdatenschutzgesetz geforderte Unabhängigkeit einschränkt und legen bei eventueller Interessenskollision diese gegenüber ihrem Mandanten offen.

Ihre Tätigkeit beruht auf der objektiven Interpretation der betrieblichen Erfordernisse, der Rechtsvorschriften über Datenschutz und Datensicherheit, der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik, der damit verbundenen Gefahren und Möglichkeiten für den Schutz der Privatsphäre sowie auf praktischen Erfahrungen bei der Sicherstellung des Datenschutzes.

Akquisition und Werbung der Mitglieder der Fachgruppe erfolgen mit gebotener Zurückhaltung und Sachlichkeit. Ein Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist gestattet.

5.4. Vertraulichkeit

Die Beziehungen der Mitglieder der Fachgruppe zu ihren Mandanten basieren über alle vertraglichen Vereinbarungen hinaus auf einem besonderen Vertrauensverhältnis. Dies setzt berufliche und persönliche Integrität jedes Mitgliedes der Fachgruppe voraus.

Sämtliche Informationen über betriebliche Angelegenheiten seiner Mandanten, die dem Mitglied der Fachgruppe bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden, werden von ihm und seinen Mitarbeitern ohne zeitliche Begrenzung streng vertraulich behandelt.

5.5. Vertretungsregelung

Im Hinblick auf die vertragliche Leistungserbringung gegenüber dem Mandanten kann es erforderlich sein, mit Zustimmung des Mandanten vertraglich oder ad hoc eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu regeln (z. B. Krankheit, Urlaub).

Für diesen Fall sind die Mitglieder der Fachgruppe zu einer gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Das Mitglied der Fachgruppe informiert seinen Mandanten über den Namen und die Kontaktmöglichkeit zu seinem Vertreter.
- Die Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung desjenigen, der vertreten soll.
- Der Vertreter handelt im Falle der Vertretung als Erfüllungsgehilfe des zu vertretenden Mitglieds der Fachgruppe.
- Honorar und Spesensatz sind im Innenverhältnis zwischen dem Vertreter und dem zu Vertretenden zu regeln und abzurechnen.
- Der Vertreter unterlässt jede Aktivität, die darauf gerichtet ist, das Vertragsverhältnis des zu Vertretenden mit dem Mandanten zu übernehmen. Eine Überleitung des Vertragsverhältnisses auf den Vertreter bedarf der Zustimmung des zu Vertretenden.

6. Einhaltung der Berufsgrundsätze

Die Leitung der Fachgruppe überwacht die Einhaltung dieser Berufsgrundsätze.

Ein Verstoß gegen die Berufsgrundsätze kann den Ausschluß aus der Fachgruppe zur Folge haben.

Näheres regelt die Satzung der Fachgruppe.